Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Röslau

Verzeichnis der Pauschalsätze¹⁾

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 4) und den Personalkosten (Nummer 5) zusammen.

1. Streckenkosten Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	Bei einer Nutzungsdauer von	Bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 700 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%	
Ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	4,04 Euro	
Ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	30 Jahren	8,61 Euro	
Ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 (KAT)	25 Jahren	8,26 Euro	
Ein Mehrzweckanhänger mit Beladung Ölschaden und Verkehrssicherung	40 Jahren	1,03 Euro	
Ein Mehrzweckanhänger	40 Jahren	0,58 Euro	

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die Halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - bei unterschiedlichen Ausrückestunden je Fahrzeug und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%.

Je Stunde:

Ein Mehrzweckfahrzeug MZF	32,03 Euro
Ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	143,56 Euro
Ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 (KAT)	122,40 Euro
Ein Mehrzweckanhänger mit Beladung Ölschaden und Verkehrssicherung	12,10 Euro
Ein Mehrzweckanhänger	3,65 Euro

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die Halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von 10 %, werden als Arbeitsstundenkosten berechnet für:

	Bei einer Nutz- ungsdauer von	Durchschnittliche Nutzung pro Jahr	
a) eine Tragkraftspritze b) eine Motorsäge c) einen Pressluftatmer inkl. Atemanschluss d) einen Stromerzeuger 11 kVA e) eine Tauchpumpe (TP4/1) f) einen Mehrzwecksauger g) einen Hochdrucklüfter h) ein Stromerzeuger 3 kVA i) eine Absturzsicherungsausrüstung j) einen Feuerlöscher/Prevento k) einen Hebekissensatz l) einen Insektenschutzanzug m) einen Mehrzweckzug n) ein Ölschadengerät (Wasserfläche) o)ein Ölschadengerät (Verkehrsfläche) p) eine Rettungssäge	25 Jahre 10 Jahre 20 Jahre 20 Jahre 15 Jahre 15 Jahre 20 Jahre 15 Jahre 20 Jahre 10 Jahre	12 Stunden 10 Stunden 8 Stunden 10 Stunden 8 Stunden 12 Stunden 8 Stunden 10 Stunden 8 Stunden 10 Stunden 5 Stunden 10 Stunden 10 Stunden 10 Stunden	48,13 Euro 12,18 Euro 24,81 Euro 27,31 Euro 13,29 Euro 16,63 Euro 20,77 Euro 12,00 Euro 3,23 Euro 4,30 Euro 28,69 Euro 1,45 Euro 27,22 Euro 4,10 Euro 4,10 Euro 4,75 Euro
q) einen Türöffnungssatz (Sperrwerkzeug)r) ein Beleuchtungsgerät Powermoons) eine Wathose	20 Jahre 15 Jahre 10 Jahre	10 Stunden 10 Stunden 10 Stunden	20,34 Euro 15,73 Euro 1,25 Euro

4. Sonstiges

a) Fehl und Täuschungsalarm, grober Unfug	500 Euro
b) Materialverbrauch	Wiederbeschaffungskosten
c) Unterweisung und Ausbildung in Schulen	kostenfrei
d) Gebühr für Rechnungsstellung	Wird nach dem
,	Kostenverzeichnis festgesetzt

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

a) Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €.

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

b) Sicherheitswachen, Brandwachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben:

je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,90 €. Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Gemeinde Röslau, den 17.04.2024

gez. Heiko Tröger 1. Bürgermeister